

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM (2023) 367 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>443/23</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>FM/ 615.07-001</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<b>Besserer Zugang zu Finanzdaten</b>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Die vorgeschlagene Überarbeitung der PSD2 (zweite Zahlungsdiensterichtlinie) ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2023 enthalten, zusammen mit einer geplanten Gesetzgebungsinitiative für einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten, mit der der Zugang zu Finanzdaten und deren Nutzung über Zahlungskonten hinaus auf mehr Finanzdienstleistungen ausgeweitet werden. Die Zahlungsdienstleister werden verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer in Rahmenverträgen über alternative Streitbeilegungsverfahren zu informieren, in die Kontoauszüge die zur eindeutigen Identifizierung des Zahlungsempfängers erforderlichen Angaben, einschließlich eines Verweises auf den Handelsnamen des Zahlungsempfängers, einzutragen und weitere Informationen zu erteilen.</p> <p>Die Zahlungsdienstleister werden verpflichtet, eine spezielle Schnittstelle für den Zugang zu Open Banking-Daten einzuführen. Zudem wird die Anforderung aufgehoben, dass kontoführende Zahlungsdienstleister dauerhaft eine „Fallback“-Schnittstelle unterhalten müssen. Es werden zusätzliche Anforderungen an dedizierte Schnittstellen in Bezug auf Leistung und Funktionen eingeführt.</p> <p>Es wird eine neue Bestimmung hinzugefügt, wonach Zahlungsdienstleister über Mechanismen zur Überwachung von Transaktionen verfügen müssen, um die Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung sicherzustellen und betrügerische Transaktionen besser zu verhindern und aufzudecken.</p>

<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage der zugrundeliegenden Richtlinien und der Änderungsrichtlinie ist Art. 114 AEUV. Die Zahlungsdienstleister werden grenzüberschreitend tätig. Daher sind die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit betroffen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Nein</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b>  a) Bundesrat  b) Rat:  c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Vrs. im BR-Plenum am 24.11.2023  b) und c) keine Erkenntnisse</p>